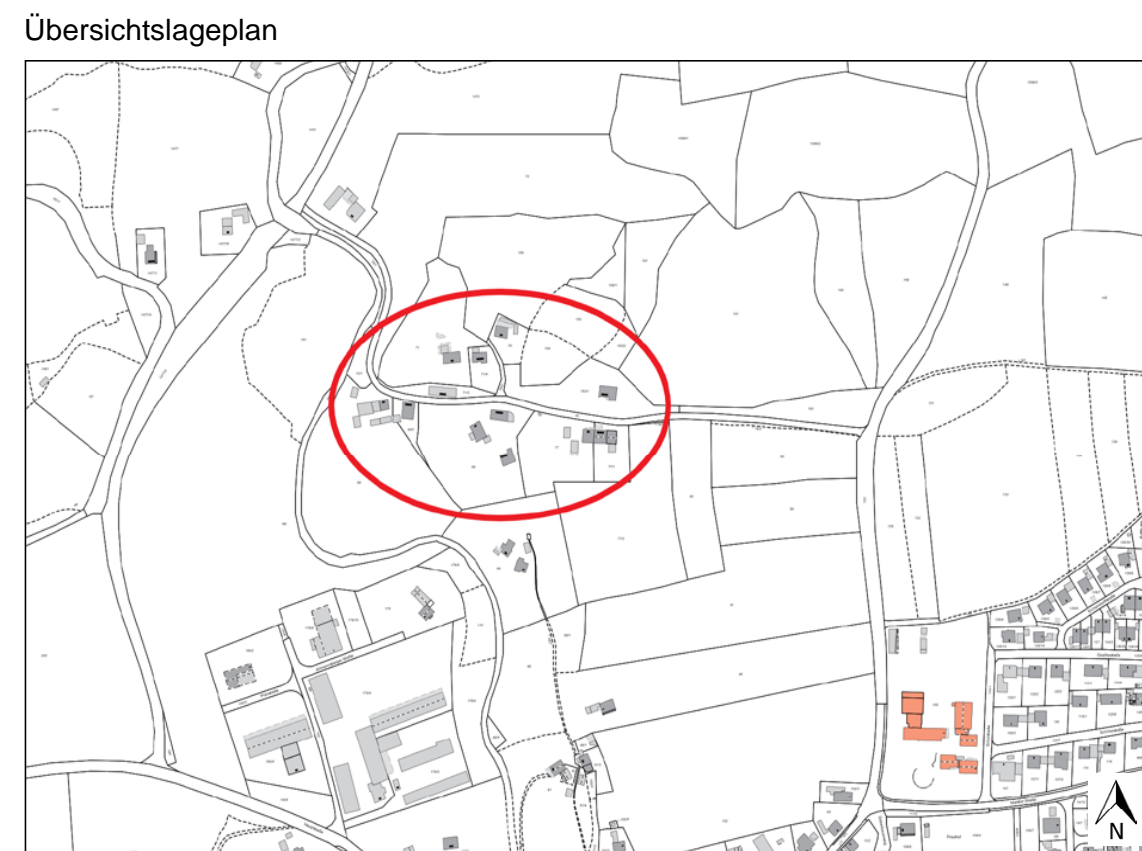


Lage
Der Ortsteil „Neumühle“ liegt nördlich des Ortes Perach in ca. 350 m Entfernung von der Dorfmitte Perach.



II. Zweite Änderung der Außenbereichssatzung Neumühle nach § 35 Abs. 6 BauGB

Auf Grund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 23 GO, BayRS 2020-1-1-1) erlässt die Gemeinde Perach für den Ortsteil „Neumühle“ folgende Satzung:

AUßENBEREICHSSATZUNG NEUMÜHLE 2. Änderung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ der Gemeinde Perach umfasst die Grundstücke:

- Neumühle 22, 22 1/2, 22 1/3, 23, 23 1/2, 23 1/3, 23 1/4, 24, 24 1/2, 25, 26 und 26 1/2 = Wohnhäuser mit Nebengebäuden.
- Neumühle Fl.Nr. 71/Teilfläche

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan M 1:000 dargestellt.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem Lageplan M 1:1000 vom 10.05.2021 und den nachfolgenden Bestimmungen. Der Außenbereichssatzung ist eine Begründung in der Fassung vom 10.05.2021 beigefügt.

§ 3 Festsetzungen und Hinweise

1. Festsetzungen:

1.0 Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der gesamten Außenbereichssatzung Neumühle (Innenkante maßgebend)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung (Innenkante maßgebend)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung (Innenkante maßgebend) farblich dargestellt
- Baugrenzen
- Abgrenzung zur 2. Erweiterung
- Höhenlinien
- D Denkmalschutz
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude
- Bestbauung mit Wohngebäude als Vorschlag
- Bestbauung mit Nebengebäude als Vorschlag
- zu erhaltende Gehölze – das Planzeichen legt sowohl den überdecken Bereich als auch den Innenbereich, als „zu erhaltende Gehölze“ fest

1.1 **Planungsrechtliche Zulässigkeit:**
Innerhalb der in der Außenbereichssatzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

1.2 **Art und Maß der baulichen Nutzung:**
Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Handwerksbetriebe und sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne von § 5 Abs. 1 BauNVO zulässig.

Im Satzungsgebiet werden Wohnhäuser nur in Form eines Einzelhauses mit bis zu 2 Wohneinheiten (WE) zugelassen. Doppelhäuser, Reihenhäuser, Hausgruppen und Mehrfamilienhäuser sind ausgeschlossen. Doppelhäuser und Reihenhäuser sind nicht nur im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO (nach der Bauweise), sondern auch dann (als Haustyp) unzulässig, wenn die einzelnen Einheiten ohne Trennung durch eine Grundstücksgrenze auf einem gemeinsamen Grundstück liegen.

Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Bausitz zu errichten, dabei darf die natürliche Geländeoberfläche nicht wesentlich verändert werden.

Zugelassen sind maximal zwei Vollgeschosse bei einer traufseitigen Wandhöhe von maximal 7,50 m, gemessen nach Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO ab Oberkante des natürlichen Geländes.

Die Außenwände müssen verputzt und in unaufdringlichem Weiß oder Pastellfarben gehalten werden. Die Holzverschalungen sind in traditioneller Bauweise, senkrecht oder waagrecht verlaufend anzubringen. Ornamentputze, Glasbausteine, Kunststoffsverkleidungen und Verkleidungen aus Metall oder Verbundstoffen sind unzulässig.

Dachform und Dachdeckung ist der bestehenden Bausubstanz anzupassen.

Solaranlagen auf Dächern sind nur zulässig, wenn sie in die Dachfläche integriert oder parallel zu dieser in einem Abstand von maximal 20 cm – gemessen von OK Dachfläche bis OK Solaranlage – errichtet werden.

1.2.1 zusätzliche Festsetzung für den Bereich der 2. Erweiterung:

Die Grundfläche der Wohnhäuser darf 100 m² nicht überschreiten und sie dürfen nur in den eingezeichneten Baufenster errichtet werden.

Nebengebäude und Garagen dürfen auch außerhalb der Baufenster gebaut werden, aber nur mit einer maximalen Grundfläche von 45 m².

Als Dachform sind zugelassen: Sattel-, versetzte und einseitige Pultdächer

Die maximale Firsthöhe wird mit 7,00 m festgelegt. Als Firsthöhe gilt das Maß von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss bis höchstem Punkt am First des Gebäudes.

Die Wohnfläche der Wohnhäuser darf 120m² nicht überschreiten, um eine maßvolle Bebauung in diesem Bereich zu gewährleisten

Das nördliche der beiden neuen Baufenster befindet sich bereits im Bereich der nach oben steiler werdenden Hanglage. Um das neue Gebäude hier optimal in das Gelände einzufügen, sollte im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsatzes auf größere Geländeänderungen oder Ausschachtungen für Keller möglichst verzichtet werden.

1.3 **Stellplätze, Garagenzufahrten, Parkplätze:**
Stellplätze, Garagenzufahrten und Parkplätze dürfen nur in wasserundurchlässiger Bauweise hergestellt werden.
Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden.

1.4 **Zufahrten:**
Der Geltungsbereich ist mit der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße Nr. 5 „Neumühlerstraße“ erschlossen.
Bei Grundstücken/Anwesen (z.B. auch Grundstücke, die durch eine spätere Grundstücksteilung innerhalb des Geltungsbereichs entstehen) mit keiner direkten Anbindung an die GVStr. Nr. 5 „Neumühlerstraße“: Deren Zufahrt bis zu einer öffentlichen Anbindung ist mit einer privaten Dienstbarkeit, Geh- und Fahrrecht im Grundbuch zu sichern.

1.5 **Grünordnerische Festsetzungen:**
Im Ortsrandbereich ist eine ausreichende Eingrünung und Durchgrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen (auch Obstbäume, überwiegend als Hochstamm) und heimischen Sträuchern durchzuführen.
Zur Eingrünung ist je 10 laufende Meter Ortsrand ein Großbaum, auch Obstbaum oder mindestens 5 Sträucher als Feldgehölz zu pflanzen.
Zäune sind für die Einfriedung von Gemüsegärten und Blumenbeeten, d.h. für sog. „Bauerngärten“, aber hier nur für begrenzte Flächen von maximal 30 m² zugelassen.
Eine Einfriedung von Grundstücken oder größeren Teilflächen eines Grundstücks im Bereich der Ortsdurchfahrt GVStr. 5 „Neumühlerstraße“ ist aus Sicherheitsgründen ebenfalls zulässig.

Fremdländische Gehölze, sowie Gehölze mit strengen Wuchsformen oder Trauerformen, auch strenggeschnittene Formhecken jeglicher Art dürfen nicht gepflanzt werden.
Die Gärten müssen dem ländlichen Raum entsprechend offen gestaltet und als Kräuterieise mit den zu pflanzenden Gehölzen naturnah angelegt werden. Eine geschnittene Hecke, Ziersträucher, englischer Rasen oder Kiesgärten sind unzulässig.

Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere folgende
-Bäume: Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Betula pendula - Sandbirke
Carpinus betulus - Hainbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Tilia cordata - Winterlinde

-Sträucher: Cornus avellana - Kornelkirsche
Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Prunus padus - Traubeneiche
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Hundrose
Salix caprea - Salweide
Salix purpurea - Purpurweide

Erhaltenswerte Grünbestände, wie z.B. Obstweiden, Obstbäume, sind zu erhalten. Bei Neubauten muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass der Baumbestand im Wesentlichen erhalten bleibt. Erst wenn ein Eingriff in einen Baumbestand unvermeidbar ist, sind für jeden beseitigten Baum als Ersatz zwei neue Bäume zu pflanzen.

Zu erhaltende Gehölze:
Ortsbildprägende Gehölzbestände auf der Flurnummer 77, die sich im westlichen Teil des Abwasserleiters befinden, sind zu erhalten. Durch die Erweiterung des Ortsbildprägende Gehölzbestände auf den Flurnummern 71 und 71/4, die sich jeweils im südlichen Teil der Grundstücke befinden, sind zu erhalten.

1.6 **Wasserversorgung:**
Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.
Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die bestehende zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Perach.
Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung müssen alle Neubauten an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Perach anschließen. Durch die Erweiterung des vorhandenen Wasserversorgungsnetzes können die Neubauten problemlos angebunden werden. Die Wasserversorgung im Geltungsbereich ist somit gesichert.

1.7 **Abwasserentsorgung:**
Die Abwasserentsorgung erfolgt nach dem Abwasserentsorgungskonzept vom 06.12.2003 der Gemeinde Perach durch Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik. (Mehrkammergruben nach DIN 4261 mit nachgeschalteten biologischen Behandlungsstufen).

Für die Einleitung des Schmutzwassers, in sogenannte Vorfluter, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 17 BayVG vom Landratsamt Altötting, Sg. Wasserwirtschaft erforderlich.

In Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser oder mit häuslichem Abwasser vergleichbares Abwasser (z.B. aus Gaststätten) eingeleitet werden. Gewerbliches produktionspezifisches Abwasser darf nicht eingeleitet werden.
Über die Genehmigungsfähigkeit einer Einleitung ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden.

Kanalisation
Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist noch keine Kanalisation vorhanden. Der Anschluss des Ortsteiles Neumühle an die zentrale Kanalisation der Gemeinde Perach wird geprüft.
Sollte eine eventuelle Erschließung des Ortsteiles Neumühle mit einer zentralen Abwasserentsorgung durch die Gemeinde Perach umgesetzt werden können, wird ein Anschlusszwang durch die Gemeinde Perach gefordert.
Eventuelle Aufwendungen für den vorherigen Bau von Kleinkläranlagen, auch hinsichtlich des Anschlussbeitrages, werden nicht angerechnet bzw. nicht ersetzt. Für die privat errichteten Kleinkläranlagen besteht kein Bestandsschutz.

1.8 **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Ringolen oder Ringolen zu realisieren.
Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NW FreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRNGW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestaltung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z.B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o.ä. auszuführen.
Es wird empfohlen Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten.

1.9 **Oberflächengewässer:**
Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz vor wild abfließendem Oberflächen- und Schichtwasser aus den angrenzenden Flächen gegeben ist, wird empfohlen. Gegebenenfalls sind eigenverantwortlich Selbstschutzmaßnahmen zum Objektschutz durchzuführen.
Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann das wild abfließende Oberflächenwasser gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führen könnte. Entsprechende Schutzmaßnahmen müssen dann durch den Bauherrn getroffen werden.
Als Rechtsgrundlage ist hierbei der § 37 WHG – Wasserabfluss – der seit 01.03.2010 gültigen neuen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 entsprechend zu beachten.

1.10 **Starkniederschläge:**
Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz bei flächenhaftem Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion, bei sogenannten Sturzfluten, dabei ist auch das außen zuzuließende Wasser zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind auch hier eigenverantwortlich Selbstschutzmaßnahmen zum Objektschutz und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden durchzuführen.
Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führen könnte. Entsprechende Schutzmaßnahmen müssen dann durch den Bauherrn getroffen werden. Der § 37 WHG ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.
Gemäß § 37 WHG Abs. 1 Satz 2 darf der Wasserabfluss bei Starkniederschlägen und Sturzfluten nicht verstärkt werden.

1.11 **Grundwasser:**
Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln. Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

1.12 **Schalltechnische Orientierungswerte:**
Die schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind zu beachten.
Als Orientierungswerte werden angesetzt:
tags 60 dB(A)
nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten, der höhere für Verkehrslärm.
Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

1.13 **Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen:**
Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sind folgende Mindestabstände zu benachbarten schutzbedürftigen Bausubstanz erforderlich:

Schalleistungspegel der Wärmepumpe LWA in dB (A)	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und bestehender bzw. baurechtlich zulässiger schutzbedürftiger Bausubstanz in Meter in einem			
	Reinen Wohngebiet	Allgemeinen Wohngebiet	Misch-/Dorfgebiet, Urbanes Gebiet	Gewerbegebiet
45	7	4	2	1
50	15	7	4	2
55	23	13	7	4
60	32	23	13	7
65	49	32	23	13
70	80	49	32	23
75	133	80	49	32

Der Schalleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schalleistungspegeln sind nicht zulässig.
Der Schalleistungspegel von Wärmepumpen sind beim jeweiligen Hersteller zu erfragen.
Die Einhaltung ist im Bauntrag gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Die Nichteinhaltung kann zu zivilrechtlichen Nachbarklagen führen.

1.14 Denkmalspflege

Historische Bodenfunde:
Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind Bodenfunde aufgefunden worden, die gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG sofort das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde sowie auch die Kreisheimatpflege zu verständigen.

Bestehende Baudenkmäler:
Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befindet sich folgendes Baudenkmal:
Teilliste A – Baudenkmäler: D-1-71-126-25 – Neumühle 22
Ehem. Kleinbauernhaus, Wohnteil zweigeschossiger verputzter und verschalter Blockbau mit Hochlaube und Traufseitlaube, Stallteil gewölbt, am Giebel bez. 1809. FlstNr. 68, Gemarkung Perach

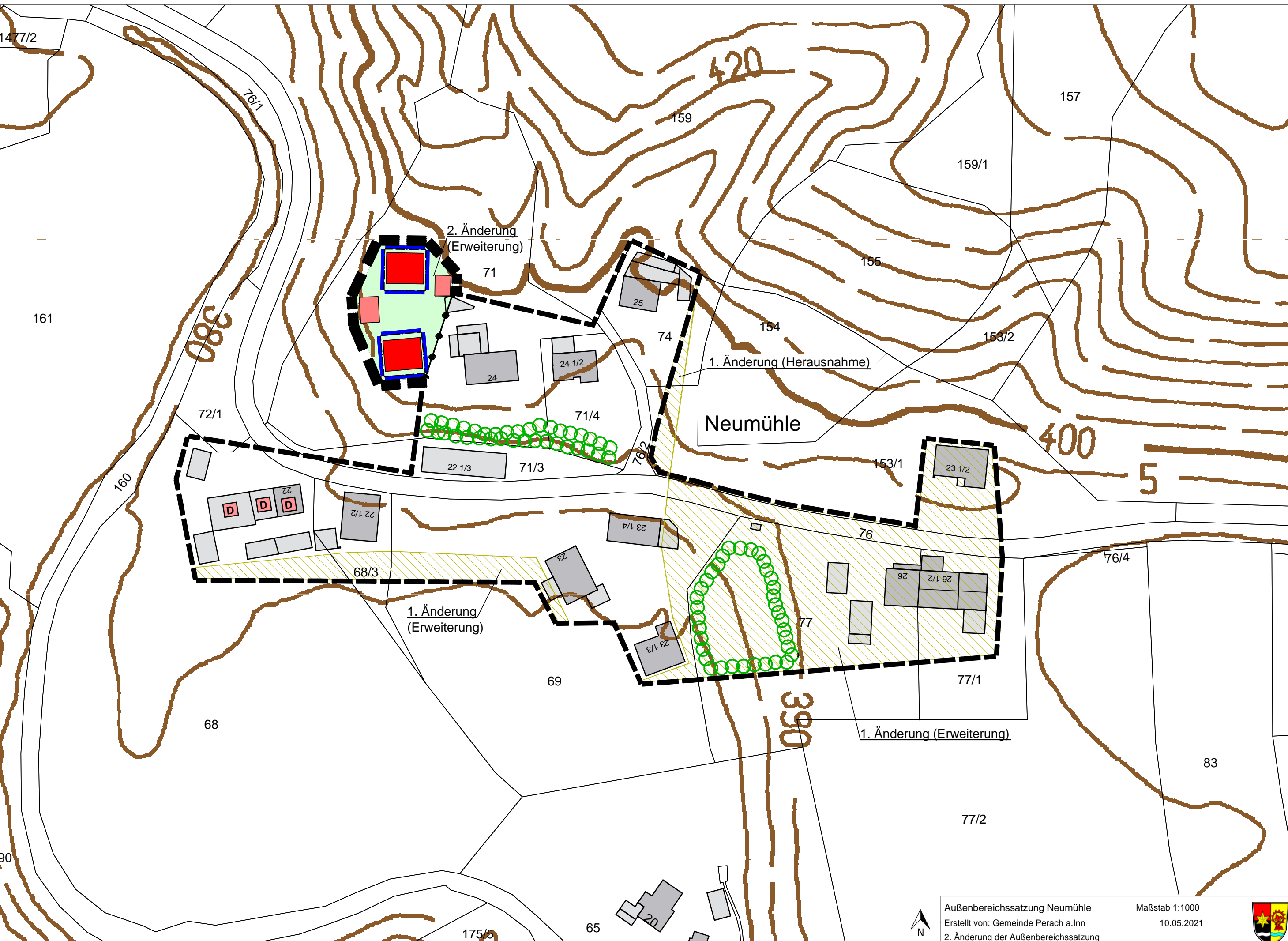
Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen: Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

1.15 **Altlasten und altlastenverdächtige Flächen:**
Im Geltungsbereich sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, sind das Landratsamt Altötting und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

2. Hinweise:

2.1 **Eingrünungspflanzungen**
Bei Eingrünungspflanzungen müssen die Abstandsflächen gemäß Art. 48 ACBCB und des bayerischen Nachbarsrechts eingehalten werden. Gewächse über 2 m Wuchshöhe müssen demnach einen Grenzabstand von 2 m einhalten, zu landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Abstand von 4 m.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Grenzabstand von 4 m zu landwirtschaftlichen Grundstücken nicht für Kern- und Steinobstäume gilt.

2.2 **Lastfall Baumwurf:**
Der gesamte Erweiterungsbereich der 2. Änderung der Außenbereichssatzung mit den beiden Baufenstern für die Wohnbebauung befinden sich im Gefahrenbereich umstürzender Waldbäume - Baumwurfzone. Die Baumhöhen der verschiedenen Baumarten (Kiefern, Eichen, Eschen u.a.) betragen derzeit bis 20 Meter und mit einer erreichbaren Baumhöhe bis 30 Meter ist zu rechnen.
Für Bauten innerhalb dieser Zone, die Aufenthaltsräume enthalten, ist eine Bescheinigung des Sachverständigen gemäß PruV/Bau über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises und die in Bezug auf die Standsicherheit ordnungsgemäße Bauausführung zu erstellen.
Gebäude mit Aufenthaltsräumen sind so zu konstruieren und ihre Bauteile so zu dimensionieren, dass die im Gebäude sich aufhaltenden Personen bei einem Baumwurf ausreichend geschützt sind. Nebenanlagen nach § 23 Abs. 5 BauNVO, die zum dauerhaften oder auch nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, haben die gleichen Kriterien der Standsicherheit bei einem Baumwurf zu erfüllen.



Telekommunikationslinien:
Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Bei Baumpflanzungen ist sicherzustellen, dass der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen:
Das Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125, sind zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Perach, den

Georg Eder, 1. Bürgermeister

III. Verfahrensvermerke

Am 14.04.2021 wurde die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ durch den Peracher Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf (Fassung vom 10.05.2021) der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ wurde am 08.09.2021 durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom 30.09.2021 bis 03.11.2021 in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zi-Nr. 4 – 5, EG öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 20.09.2021 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 (§ 4 Abs. 1) BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgestragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 10.11.2021 behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

Perach, den

Georg Eder, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 10.11.2021 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ gemäß § 35, Nr. 6 BauGB, Art. 81 Abs. 1-3 BayBO als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.
Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel ist am erfolgt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.
Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Auf die Rechtsnachfolge der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Perach, den

Georg Eder, 1. Bürgermeister

GEMEINDE PERACH
Landkreis Altötting
Regierungsbezirk Oberbayern

Außenbereichssatzung „Neumühle“ 2. Änderung (Genehmigungsfassung)



Vorbahnsträger und Entwurfsverfasser:
Gemeinde Perach
Kirchgasse 8
84567 Perach
Tel: 08670/200, Fax: 08670/918621

Perach, den 10.05.2021
Geändert am 10.11.2021

(1. Bürgermeister, Georg Eder)